

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

# **Monetäre Modernisierung**

## ***„Plattform für eine neue Geld- und Finanzmarktverfassung“***

Die „Plattform für eine neue Geld- und Finanzmarktverfassung“ wurde im Hinblick auf die Vollgeldreform-Tagung vom 13.Mai 2011 von Philippe Mastronardi in Zusammenarbeit mit dem Verein Monetäre Modernisierung ausformuliert.

### **Autorenteam Verfassungstext:**

Martin Jung, Philippe Mastronardi, Daniel Meier, Peter Ulrich, Hansruedi Weber

*(Version 13. Mai 2011)*

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Verfassungstext**

### **II. Erläuterungen**

#### **A. Allgemeines**

1. Voraussetzungen
  - a) Systemische Zusammenhänge
  - b) Konzeptionelle Grundlagen
  - c) Geldtheoretische Elemente der Vollgeldreform
2. Konzeption der Regulierung: Das drei Kreise - Modell

#### **B. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

1. Artikel 99
2. Artikel 99a
3. Artikel 99b

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

# **I. Verfassungstext**

## **Geld- und Finanzmarktverfassung**

### **Artikel 99 Geld und Finanzmarkt**

<sup>1</sup> Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld, Kredit und Finanzdienstleistungen. Er ordnet die Finanzmärkte. Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

<sup>2</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über Banken, Börsen und andere Finanzdienstleister; er regelt die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Geschäftstätigkeit. Er bestimmt die Aufgaben von Banken und anderen Finanzdienstleistern im Gesamtinteresse des Landes. Er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt insbesondere

- a. die Abgrenzung zwischen Zahlungsmitteln und Finanzanlagen
- b. die Beschränkung des Eigenhandels
- c. die Zulassungsbedingungen für Finanzdienstleistungen
- d. die Treuhandpflichten der Finanzdienstleister.

### **Artikel 99a Geldordnung**

<sup>1</sup> Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Schöpfung von gesetzlichem Zahlungsmittel zu. Gesetzliche Zahlungsmittel sind Münzen, Banknoten und Buchgeld.

<sup>2</sup> Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel für besondere Zwecke bedarf einer Bewilligung des Bundes.

### **Artikel 99b Nationalbank**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Nationalbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt als unabhängige Zentralbank eine Geld-, Kredit- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

<sup>2</sup> Das Gesetz überträgt die Gewährleistung der gesamtwirtschaftlich erforderlichen Geldmenge an die Schweizerische Nationalbank. Es weist die Kreditvergabe und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs privaten und öffentlichen Finanzdienstleistern zu. Die Schweizerische Nationalbank kann den Finanzdienstleistern einen Leistungsauftrag erteilen.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank steuert die Geldmenge unter Berücksichtigung des erforderlichen Kreditvolumens. Sie gibt neu geschaffenes Geld schuldfrei und zinslos an Bund, Kantone und steuerpflichtige natürliche Personen sowie als verzinsliche Darlehen an die Finanzdienstleister aus. Das Gesetz bestimmt die Kriterien.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Nationalbank setzt Mindestanlagefristen für Finanzanlagen im Publikumsverkehr und im Interbankenverkehr fest.

<sup>5</sup> Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Reserven.

<sup>6</sup> Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

### ***Übergangsbestimmung zu den Artikeln 99 bis 99b (Geld und Finanzmarkt, Geldordnung und Nationalbank):***

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 sind bis zum ... zu erlassen. Sie sehen vor, dass am Stichtag des Inkrafttretens alles Buchgeld zu gesetzlichem Zahlungsmittel und zu entsprechenden Verbindlichkeiten der Finanzdienstleister gegenüber der Schweizerischen Nationalbank wird. Die Finanzdienstleister führen Buchgeld auf Konten ausserhalb ihrer Bilanz. Es fällt nicht in die Konkursmasse. Die Finanzdienstleister saldieren das Buchgeld ihrer Kunden auf Zahlungsverkehrskonten bei der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank sorgt dafür, dass in der Übergangszeit weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht.

## **II. Erläuterungen**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Voraussetzungen**

##### **a) Systemische Zusammenhänge**

###### **(1) Erfahrungen aus der Finanzkrise**

- Das privatwirtschaftliche Renditestreben von Investoren und Banken führt laufend zu neuen, von der Realwirtschaft immer weiter entfernten „Finanzprodukten“ mit hohen Gewinnversprechen, aber entsprechend hohen Risiken, was zu *asset price inflation* von

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

Renditeobjekten (Aktien, Obligationen, Derivate, Immobilien, Rohstoffe, usw.) und zu regelmässigen *Finanzblasen* führt.

- Bisherige Regulierungsbemühungen versuchen eine Art „Finanzblasen-Management“, ohne die Ursachen von Finanzkrisen zu berühren, weshalb sie solche in Zukunft vielleicht mildern, aber nicht verhindern können.
- Finanzkrisen pflanzen sich als (Real-)Wirtschafts-, (Staats-)Schulden- und Sozialkrisen fort und verlaufen nach dem Motto „Privatisierung der Gewinne – Sozialisierung der Verluste“; das verletzt massiv das ordnungspolitische Verursacherprinzip und unterhöhlt die Legitimität der gesamten marktwirtschaftlichen Ordnung.
- Nur wenn die öffentliche Rolle von Geld und Kapital als volkswirtschaftlicher „Infrastruktur“ (und damit Voraussetzung aller Privatwirtschaft) systematisch von privaten Finanzgeschäften getrennt wird, können die Finanzwirtschaft wirksam reguliert und die Realwirtschaft und die Gesellschaft vor finanzwirtschaftlichen Fehlallokationen und ihren Folgen ursächlich geschützt werden.

### (2) Wiederherstellung des gesetzlichen Geldmonopols der SNB

- Nach Art. 99 der Bundesverfassung steht eigentlich schon bisher die Geldschöpfung ausschliesslich dem Bund bzw. der Schweizerischen Nationalbank zu (Geldmonopol). Der verfassungsrechtliche Geldbegriff ist jedoch von der finanzmarkt- und zahlungsverkehrstechnischen Entwicklung überholt worden. Die Vollgeldreform zielt insoweit gar nicht auf etwas Revolutionäres, sondern schafft schlicht die geldpolitischen Voraussetzungen, um der bestehenden Rechtsordnung Geltung zu verschaffen.
- Das staatliche Geldmonopol ist erstens Voraussetzung für die demokratisch-rechtsstaatliche Kontrolle des Geldwesens als der pekuniären „Infrastruktur“ einer funktionierenden Marktwirtschaft.
- Das staatliche Geldmonopol ist zweitens Voraussetzung dafür, dass die Schweizerische Nationalbank ihre Aufgabe der Geldmengensteuerung nach Kriterien des Gesamtinteresses (Preisstabilität, Konjunktur, Wachstum, Risikokontrolle) wieder wirksam erfüllen kann.
- Das staatliche Geldmonopol ist drittens Voraussetzung, um einen höchst ungerechten Systemfehler des Kapitalismus zu beseitigen, nämlich dass Geschäftsbanken auf selbst geschaffenen Giralgeld (durch Kreditvergabe) Zinsen verdienen können – auch zu Lasten der Allgemeinheit (Zinsen auf Staatsanleihen, im Grenzfall der Finanzkrise sogar solchen zur Entschuldung privater Banken).

### (3) Flexible Nutzung von neu geschöpftem Geld

- Die Geldschöpfung in Form von Vollgeld kann ohne Umweg über die Finanzmärkte der Realwirtschaft zufließen: dem Bund und den Kantonen zur Finanzierung von Staatsaufgaben, den Bürgern zur Stärkung ihrer Kaufkraft, allenfalls den Geschäftsbanken zur Finanzierung privater Investitionen ihrer Kunden.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Der Entscheid über die Nutzung von neu geschöpftem Geld obliegt dem demokratischen Gesetzgeber, der darüber flexibel - nach dem jeweiligen gesellschaftlichen Gesamtinteresse - befinden kann.
- Zwei nahe liegende Nutzungsmöglichkeiten sind der Abbau von Staatsschulden (4) und die Entlastung des Sozialstaats und der Steuerlast (5).

### **(4) Abbau von Staatsschulden**

- Im heutigen System erhöht jede Geldmengenausweitung zwingend die Schuldenlast (und den Zinsdienst) bei Wirtschaft und Staat. Im Vollgeldsystem gibt es diese Problematik nicht mehr. Die künftige Geldschöpfung durch die SNB kann ohne verzinsliche Kredite (Staatsanleihen) funktionieren. Damit heisst neues Geld für den Staat nicht mehr zwingend zusätzliche Schuldenlast.
- Bei der Substitution von Sichtguthaben der Bankkunden durch Vollgeld am Stichtag der Geldreform entsteht zwar kein Geldschöpfungsgewinn, da das Vollgeld nicht in der Hand der Zentralbank, sondern in jener der Bankkunden entsteht und durch Bankschulden bei der Zentralbank beglichen wird. Dasselbe gilt auch für die Rückzahlung von Anleihen aus der Zeit vor der Reform in den Jahren danach. Die Banken müssen diese Zahlung durch eigenes Vollgeld oder anderweitige Kredite finanzieren. Insgesamt führt die Geldreform aber zu grossen Darlehensschulden der Banken bei der Zentralbank. Diese wird ihre Darlehen an die Banken in dem Masse abbauen, als der Ersatz von Kredit durch zinsloses Geld als Basis der Volkswirtschaft erwünscht ist. Zudem wird es gelten, die Staatsgarantie, welche in den Darlehen an die Banken zwangsläufig enthalten ist, abzubauen. Das so neu geschaffene Geld kann zum Abbau der Staatsschulden verwendet werden.
- Beim Auslaufen bestehender Staatsanleihen kann die SNB jeweils dem Staat dieses Geld schuld- und zinsfrei zuteilen. Damit wird ein sukzessiver Abbau von Staatsschulden möglich und somit die Entlastung des Staatshaushalts vom Zinsendienst. Dieser Weg ist gerechter als der Schuldenabbau mittels gezielter Inflation, mittels Kürzung staatlicher Investitionen oder Steuererhöhungen zu Lasten der Bürger.
- Der Abbau der Staatsschulden und seine Vorteile für die öffentlichen Investitionen stärkt die Volkswirtschaft im internationalen Standortwettbewerb.

### **(5) Entlastung des Sozialstaats und der Steuerlast**

- Vollgeld kann nach wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten zum Teil direkt an die Bürger ausgegeben werden, ohne dass dies den Charakter verzinslicher Kredite (Schulden) hätte. Aufgrund der geringen jährlichen Geldmengenausweitung kommt dies im Prinzip der Auszahlung einer bescheidenen „Bürgerdividende“ aufgrund des volkswirtschaftlichen Gesamterfolges gleich.
- Das wiederum reduziert die „soziale Schere“ zwischen Arm und Reich (sozialer Ausgleich), stärkt den Konsum (wegen der höheren Konsumneigung einkommensschwächerer Schichten), stabilisiert die binnenwirtschaftliche Nachfrage (wegen der geringeren Existenzrisiken der Menschen) und entlastet den Sozialstaat.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Eine Verringerung der Steuerlasten von Wirtschaft und Bürgerschaft wird so ermöglicht: Die Seigniorage (ursprünglich der Prägegewinn aus Münzen, mit dem Vollgeld der gesamte Gewinn aus Geldschöpfung) geht voll an den Staat oder an die Bürgerschaft. Damit reduziert sich die Steuerlast der Bevölkerung und Wirtschaft.

### b) Konzeptionelle Grundlagen

#### (1) Die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit ist eine öffentliche Aufgabe

- Der Finanzmarkt ist kein gewöhnlicher Markt, in welchem die Privatautonomie jedes einzelnen Teilnehmers das höchste Gut ist, sondern ein öffentlicher Raum, in welchem eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen ist. Die Finanzbranche hat einen Service Public zu erbringen.
- Der Finanzmarkt ist ein spezielles Teilsystem der Wirtschaftsordnung. Dieses Teilsystem hat Infrastrukturleistungen zu erbringen, auf welche die Realwirtschaft in ähnlicher Weise angewiesen ist, wie auf Energie, auf Wasser oder auf die Verkehrsinfrastruktur.
- Unsere moderne Geldwirtschaft kann nur auf der Grundlage einer Staatsverantwortung für die Versorgung mit Geld und Kredit funktionieren. Was ökonomisch als Markt begriffen wird, muss rechtlich und politisch als Staatsaufgabe gestaltet werden. Wie viel von dieser Staatsaufgabe mit marktnahen Mitteln und durch private Akteure wahrgenommen werden kann, soll demokratisch entschieden werden.
- Die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit ist in erster Linie Teil der Wettbewerbsordnung, nicht des Wettbewerbs selbst. Sie ist Voraussetzung, nicht Inhalt des Wirtschaftens. Dass auch diese Voraussetzung zum Teil mit Marktmitteln hergestellt und gewährleistet werden kann, darf nicht über ihren institutionellen Charakter hinwegtäuschen. Geld und Kredit sind Institutionen, welche der Staat der Wirtschaft zur Verfügung stellt, damit sie sich als Geldwirtschaft entfalten kann.

#### (2) Das Aufsichtsmodell - freier Markt unter staatlicher Aufsicht - hat versagt

- Die ökonomische Theorie, die Politik und das Recht haben die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit bisher weitgehend als Aufgabe des "freien Marktes" verstanden. Mit der "Freiheit des Marktes" wird dabei die Vorstellung verbunden, die Versorgungsaufgabe sei etwas Privates, genauer: sie sei Sache der Privatwirtschaft. Der Staat habe dafür höchstens die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und notfalls einzugreifen, um den liberalen Ordre Public zu schützen.
- Nach diesem Paradigma wird der Finanzmarkt auf der Grundlage eines Aufsichtsmodells geregelt: Im Grundsatz gilt für alle Akteure die Wirtschaftsfreiheit. Der Staat übt lediglich eine polizeiliche Aufsicht aus, um Missbräuche oder schädliche Auswirkungen zu verhüten oder zu beheben. Finanzmarktkrisen sind nach diesem Modell hinzunehmen, weil sie den Preis der Freiheit bilden. Sie können lediglich Anlass dazu sein, die Aufsicht zu verschärfen und die Rahmenbedingungen zu stärken.
- Alle Massnahmen, welche bisher von den Staaten getroffen worden sind oder von den politischen Instanzen noch beraten werden (insbesondere alle Regulierungen zum "Too big to fail"-Problem), folgen diesem Aufsichtsmodell. Die Krise wird nicht zum Anlass genommen, das bisherige Konzept infrage zu stellen.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Die Frage, ob das Aufsichtsmodell versagt habe, kann aus dieser Warte gar nicht gestellt werden, weil keine Alternative dazu erkennbar ist. Das ist bei jedem Paradigmenwechsel so: Das alte Paradigma verhindert die Neuerung, bis das neue Paradigma evident wird.

### (3) Der Finanzmarkt ist ein Service Public

- Wenn die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit eine Staatsaufgabe ist, wird sie zu einem Service Public. An die Stelle des Aufsichtsmodells tritt das Gewährleistungsmodell: Der Staat gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit unter Beiziehung Privater.
- Der Staat hat einen Finanzmarkt zu gewährleisten, welcher die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Kredit sicherstellt (Gewährleistungsverantwortung). Er kann damit private Dienstleister beauftragen, welche die öffentliche Aufgabe nach den staatlichen Vorgaben und Zielen zu erfüllen haben (Erfüllungsverantwortung). Versagen die Privaten in ihrer Leistungspflicht oder überschreiten sie die Grenzen ihres Mandats, kann der Staat die Aufgabe wieder an sich ziehen oder Dritten übertragen (Auffangverantwortung).
- Staatsaufgabe bedeutet damit nicht Verstaatlichung. Gemäss dem modernen Konzept der Public Governance können öffentliche Aufgaben in unterschiedlichster Weise durch ein Zusammenspiel des Staates mit Privaten erfüllt werden. Umfassend ist nur die Staatsverantwortung für die Erbringung einer Leistung. Inwieweit der Staat diese Leistung selbst erbringt (Frage der Leistungstiefe), ist Sache der konkreten Ausgestaltung. Diese ist demokratisch zu bestimmen.
- Im Bereich des Finanzmarktes wird eine Aufgabenteilung zwischen einer autonomen staatlichen Instanz (der Zentralbank) und der privaten Finanzbranche zu suchen sein. Die Erfahrung zeigt freilich, dass der Zentralbank wesentlich mehr Kompetenzen zugesprochen werden müssen als bis anhin.
- Der Paradigmenwechsel ermöglicht dabei, dass das Spektrum der Möglichkeiten nicht mehr durch ordnungspolitische Scheuklappen eingengt wird.
- Da der Finanzmarkt globalisiert ist, wird eine schweizerische Regulierung danach trachten müssen, als Modell für die Regulierung in anderen Ländern zu dienen. Die Gestaltung der internationalen Finanzmärkte ist letztlich Aufgabe der Staatengemeinschaft. Ein nationaler Alleingang ist möglich, da die Reform erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile bringt (vgl. vorne Ziff. 1 a. Systematische Zusammenhänge). Zur vollen Geltung kommen diese Vorteile allerdings erst durch Bestrebungen zur internationalen Harmonisierung.

### (4) Konsequenzen

- Auf schweizerischer Verfassungsebene muss eine umfassende Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Finanzmarktes geschaffen werden, welche auch ein Monopol einschliesst. Damit wird die Wirtschaftsfreiheit im Bereich des Finanzmarktes als nicht anwendbar erklärt, soweit das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Geldversorgung dies notwendig macht.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Auf Verfassungs- oder Gesetzesebene ist die Aufteilung in Gewährleistungs- und Erfüllungsverantwortung vorzunehmen: Die Verantwortung für die wirtschaftlich erforderliche Geld- und Kreditmenge ist der Schweizerischen Nationalbank zuzuweisen, während die Verantwortung für die Zuteilung dieser Gesamtmenge unter die Wirtschaftssubjekte an die Finanzbranche zu delegieren ist, welche Ihre Aufgabe weiterhin - unter staatlichen Auflagen - nach Kriterien der Marktwirtschaft zu erfüllen hat.
- Die Finanzbranche erhält von der Schweizerischen Nationalbank einen periodisch zu überprüfenden Leistungsauftrag, nach welchem der Service Public zu erbringen ist. Dieser Leistungsauftrag bestimmt auch die Grenzen der zulässigen Wirtschaftstätigkeit der Branche. Er unterstellt bestimmte Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht und verhindert volkswirtschaftlich schädliche Finanzprodukte. Er kann nach Bedarf durch kurzfristige strategische Vorgaben ergänzt werden.
- Wenn das Ziel der Reform sein soll, den Vorrang der Demokratie vor der Wirtschaftsmacht im Finanzbereich durchzusetzen, werden verfassungsrechtliche Regelungen nötig, welche klarstellen,
  - a. welche Entscheide demokratisch zu treffen sind,
  - b. welche an die Schweizerische Nationalbank delegiert werden sollen und
  - c. welche der Finanzbranche anvertraut werden dürfen.

### c) Geldtheoretische Elemente der Vollgeldreform

#### (1) Geld ist heute eine Schuld

- Alles Geld wird heute per **Kreditschöpfung** in Umlauf gebracht: In einem ersten Schritt durch Kredite der Nationalbank als Guthaben an die Banken ( $M_0$  = Bargeld + Sichtguthaben der Banken bei der Zentralbank), in einem zweiten Schritt durch Kredite der Geschäftsbanken als Guthaben an ihre Kunden ( $M_1$  = Bargeld + Sichtguthaben von Kunden bei den Banken). Jedem Guthaben steht darum eine Schuld gegenüber. Gesamtwirtschaftlich ist Vermögensbildung nur möglich, wenn gleichzeitig die Schuldenlast wächst.
- Heute besteht fast die gesamte reale Geldmenge (ca. 85%) aus Krediten bzw. Sichtguthaben auf Girokonten. Dieses Giral- oder Buchgeld wird von den Banken mittels Bilanzverlängerung in nahezu beliebiger Höhe geschaffen. Eine Giralgeld-Kreditvergabe setzt somit nur minimale Ersparnisse voraus. Dennoch verlangen die Banken dafür Zinsen und Sicherheiten.
- Obwohl diese Giralgeldguthaben bis dato keine gesetzlichen Zahlungsmittel, sondern nur ein Anspruch auf solche sind, werden sie im bargeldlosen Zahlungsverkehr wie reales Geld zu Zahlungszwecken verwendet. Bargeld (Münzen und Noten) bilden heute nur noch einen marginalen Teil (ca. 15%) der umlaufenden Geldmenge.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Da das unbare Geld (Giral-/Buchgeld) in der Bundesverfassung keine Erwähnung findet, konnte die per Verfassung dem Bund zugeschriebene Geldhoheit inklusive Geldschöpfungsgewinn (Seigniorage) ohne Rechtsgrundlage faktisch auf die Privatbanken übergehen. Um die Geldhoheit des Bundes wieder herzustellen, muss die Bundesverfassung das bisherige Münz- und Notenmonopol der Nationalbank auf das unbare Geld ausdehnen und es damit zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen.
- Da alle Kredite verzinst werden müssen, wachsen Guthaben und Schulden sowie die entsprechenden Zinsgewinne und Zinslasten in einer Kreditwirtschaft exponentiell. Bei der Tilgung eines Bankenkredites verschwindet zwar die entsprechende Summe an Buchgeld, aber die für den Kredit gezahlten Zinsen müssen durch erneute Kreditschöpfung der Banken bereitgestellt werden. So akkumulieren sich auf Seiten der Kreditgeber die Guthaben, auf Seiten der Kreditnehmer die Schulden: Die Guthaben-Schulden-Spirale beginnt sich zu drehen, und die fortschreitende Umverteilung von der Arbeit zum Kapital setzt ein.
- Sogar der *Staat* muss sich, wenn er Geld braucht, das er sich nicht über Steuern beschaffen kann, bei den Privaten verschulden und auf seinen Schulden Zinsen zahlen. Als Folge davon nimmt die Staatsverschuldung zu oder die Leistungen des Staates müssen abgebaut werden. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird zunehmend eingeschränkt.
- Auch *Unternehmen* benötigen laufend weitere Kredite, um den zur Erwirtschaftung von Gewinn und Zinsen benötigten Produktions- und Absatzzuwachs finanzieren zu können. Als Folge davon nimmt diese Privatverschuldung ebenfalls zu. Die Realwirtschaft wird zunehmend von der Finanzwirtschaft abhängig.
- Auch die *Banken* haben keine Wahl: Sie stehen unter dem Erfolgsdruck, aus Geld mehr Geld zu machen. Als Kapitalgesellschaften tun sie alles, um die Kapitalgewinne zu Gunsten ihrer Aktionäre und für ihre eigenen Zwecke zu maximieren. Daher wenden sie das Mittel der Kredit- und Geldschöpfung prozyklisch an, auch wenn das gesamtwirtschaftlich kontraproduktiv ist: Sie handeln in Haussezeiten expansiv, in Baissezeiten kontraktiv.
- Eine direkte, aktive Steuerung der Geldmenge durch die *Zentralbank* ist unter diesen Umständen unmöglich. Die einzig mögliche indirekte Steuerung über die Leitzinsen bleibt reaktiv und weitgehend psychologischer Natur.
- Da die reale Produktion nicht mit dem exponentiellen Geldwachstum mithalten kann, fließen die finanziellen Mittel zunehmend in die gewinnträchtigere Finanzmarkt-Spekulation ab und stehen der Realwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Noch knapp 2% der weltweit getätigten Finanztransaktionen betreffen die Realwirtschaft.
- Wenn aber immer mehr Investoren in Finanzprodukte investieren, steigen die Vermögenspreise (Asset-Price-Inflation). Mit den wachsenden Gewinnmöglichkeiten nehmen auch die Verlustrisiken zu. Die sich aufschaukelnden Investments werden immer riskanter, die Finanzmärkte immer instabiler. Es bilden sich Finanzblasen, die sich vergrössern, bis die masslosen Erwartungen nicht mehr erfüllt werden können, die Blasen platzen und eine Finanzmarktkrise ausbricht.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

- Sieht sich die Zentralbank veranlasst, die Banken durch Bereitstellen von mehr Liquidität und durch Rekapitalisierung zu retten, so betreibt sie eine Geldpolitik, die das riesige Instabilitätspotenzial verdeckt bzw. vergrössert.
- Zuletzt ist der Staat gezwungen, systemrelevante Grossbanken vor dem Konkurs zu retten („Too big to fail“-Problem). Seine Souveränität gerät damit gänzlich unter die Räder des Finanzsystems.

### (2) Geld wird künftig zu einem öffentlichen Gut

- Das Instrument der Giralgeldschöpfung ist eine grossartige Errungenschaft der finanztechnischen Entwicklung im letzten Jahrhundert. Die Zeiten der Geldknappheit sind endgültig vorbei. Zusammen mit den Instrumenten der Vorausfinanzierung ist es prinzipiell möglich, jedes noch so grosse Projekt sofort ausreichend zu finanzieren.
- Nur darf die Liquidität nicht unbegrenzt ausgedehnt werden. Das Geld- und Kreditvolumen darf nur in dem Masse zunehmen, wie eine Volkswirtschaft wächst, sonst wird künstliches Vermögen geschaffen und es entstehen die zerstörerischen Blasen.
- Genau dies geschieht aber, wenn die Giralgeldschöpfung erstens im Rahmen eines kreditbasierten Systems stattfindet und zweitens in den Händen von eigeninteressierten Banken liegt. Um das exponentielle Wachstum von Geld und Kredit in Zukunft zu verhindern, muss daher die Giralgeldschöpfung von Zinsbelastung und Tilgungszwang befreit und in die Verantwortung einer von Wirtschaft und Politik unabhängigen, dem Gemeinwohl verpflichteten Instanz gelegt werden.
- Die *Vollgeldreform* erfüllt diese Forderungen. Sie dehnt das Geldmonopol des Bundes auf das Buch- bzw. Giralgeld aus. Damit wird das unbare Geld staatlich verfasst und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt (Vollgeld). Und sie trennt die Geldschöpfung von der Kreditvergabe.

Die *Geldschöpfungskompetenz* wird der erweiterten Nationalbank (Monetative) übertragen. Diese hat den Auftrag, die gesellschaftlich notwendige Geldmenge schuld- und zinsfrei bereitzustellen und zu kontrollieren. Der Geldschöpfungsgewinn (Seigniorage) fällt vollumfänglich der Allgemeinheit zu.

Die *Kreditvergabe* wird den Banken übertragen, die jetzt aber keine Geldschöpfung mehr betreiben dürfen. Sie werden auf ihr angestammtes Kerngeschäft verpflichtet: das Vermitteln von Darlehen (Sparen und Investieren). Als Mandatäre der Nationalbank erfüllen sie mit der Bereitstellung eines angemessenen Kreditvolumens eine öffentliche Aufgabe (Service Public).

Sowohl das umlaufende Geld als auch die erteilten Kredite können somit im Vollgeldsystem als öffentliches Gut verstanden werden.

- Mit der Vollgeldreform wird zum einen eine längst fällige monetäre Modernisierung vollzogen, indem das Buchgeld und sein gesellschaftlich befreiendes Potenzial fruchtbar gemacht werden. Zum andern erhält der demokratische Staat wieder seine souveräne Handlungsfähigkeit zurück, die ihm ohne die Geldhoheit verwehrt ist.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

### **2. Konzeption der Regulierung: Das Drei-Kreise-Modell**

Die hier angeregte Geld- und Finanzmarktverfassung umfasst drei Regelungsgegenstände, welche am besten in drei verschiedenen Artikeln geordnet werden: den Finanzmarkt, die Geldverfassung und die Schweizerische Nationalbank. Diese drei Elemente werden durch unterschiedliche Grade der staatlichen Steuerung privater Markthandlungen gekennzeichnet: staatliches Monopol - Service Public - bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeiten - polizeiliche Schranken freier Geschäftstätigkeit. Diese Stufenfolge im Übergang von "Staat" zu "Markt" wird am besten durch das Modell des Gewährleistungsstaates abgebildet. Aus diesen Elementen ergibt sich das folgende Drei-Kreise-Modell:

- (1) Der Finanzmarkt wird neu nicht als ein gewöhnlicher Markt für Finanzdienstleistungen gestaltet, sondern als eine öffentliche Dienstleistung, welche eine wesentliche Infrastruktur für die Realwirtschaft erstellt und aufrechterhält. Der Finanzmarkt ist so auszugestalten, dass die moderne Wirtschaft als Geldwirtschaft funktionieren kann. Seine Leistungen sind dabei von unterschiedlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschaft. Daher werden sie je nach ihrer Systemrelevanz unterschiedlich streng reguliert. Während für einzelne Tätigkeiten eine polizeiliche Schrankensetzung genügen mag, sind andere besonders gefährlich und müssen verboten oder einem Bewilligungsvorbehalt unterstellt werden. Wieder andere sind systemrelevant und müssen als Service Public einer staatlichen Steuerung unterstellt werden. Dauerhaft gehören der Zahlungsverkehr und das Kreditwesen zu diesen Tätigkeiten mit Systemrelevanz. Wie weit die staatliche Steuerung in Zukunft reichen muss, lässt sich freilich nicht generell im Voraus bestimmen. Der ganze Finanzmarkt fällt daher unter das System des Service Public und kann - muss aber nicht in allen seinen Teilbereichen - der staatlichen Steuerung unterstellt werden. Das Gewährleistungsmodell gestattet hier, die notwendigen Abstufungen vorzunehmen.

Auf Verfassungsstufe braucht es aus diesen Gründen eine umfassende Kompetenz des Bundes zur Gewährleistung des gesamten Finanzmarktes. Der Bund muss im gesamten Regelungsbereich von der Wirtschaftsfreiheit abweichen und in verhältnismässigem Umfang Massnahmen der Steuerung ergreifen können.

Daraus ergibt sich ein erster, umfassender Regelungskreis: der Finanzmarkt als Service Public.

- (2) Einen zweiten, engeren Kreis bildet die Geldverfassung. Sie ist einerseits der Kern der Finanzmarktverfassung, wirkt aber andererseits unmittelbar in die Realwirtschaft hinein, weil das Geld deren Steuerungsmedium bildet. Für die Realwirtschaft ist es von entscheidender Bedeutung, ob die Geldversorgung durch privatwirtschaftliche Unternehmen erfolgt, die der Wirtschaftslage folgen und damit Konjunkturzyklen verstärken, oder durch eine dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Institution, die den Konjunkturzyklen dämpfend entgegenwirken kann.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

Das staatliche Geldmonopol bildet damit die Grundlage, auf welcher der Service Public im Finanzmarkt aufbaut: Hier geht es um die nicht privatisierbare Aufgabe, die Geldversorgung zu gewährleisten und insbesondere die Geldmenge zu bestimmen, welche die schweizerische Volkswirtschaft benötigt. Erst die Verteilung dieser Geldmenge unter den Teilnehmern am Markt kann und soll soweit an das Bankensystem übertragen werden, wie dies die Wahrung des öffentlichen Interesses zulässt.

- (3) Der dritte und kleinste Kreis ist der zentrale Akteur in den beiden vorgenannten Kreisen: die Schweizerische Nationalbank, die als eine selbständige staatliche Gewalt mit erhöhter Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaft und Politik verfassungsrechtlich garantiert werden soll (daher der Begriff Monetative, analog zur Legislative, zur Exekutive und zur Judikative). Ihr steht das Monopol der Geldschöpfung zu. Sie steuert die Geldmenge allein im öffentlichen Interesse am wirtschaftlichen Wohlergehen des Landes. Darüber hinaus gewährleistet sie den Service Public im Finanzmarkt insgesamt mit den Mitteln von regulatorischen Vorgaben und Leistungsaufträgen. Sie ist als Fachinstanz autonom, wird aber in den politischen Zielen und Aufgaben möglichst klar durch das demokratisch beschlossene Gesetz gesteuert.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

## **B. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Artikel 99**

#### **Absatz 1**

Während der Bund bisher nur eine ausschliessliche, d.h. alle kantonalen Kompetenzen ursprünglich derogierende Kompetenz zur Schaffung von Münzen und Banknoten gehabt hat, wird ihm neu der gesamte Bereich Geld, Kreditwesen und Finanzdienstleistungen zur umfassenden Regelung übertragen. Die Finanzmarktordnung, die er zu schaffen und zu erhalten hat, wird zu seiner Versorgungsaufgabe (Service Public), die er auch in Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit erfüllen kann. Gewährleisten heisst freilich nicht verstaatlichen. Der Bund bleibt auch dort, wo er nicht subsidiär zum Markt tätig ist, an das öffentliche Interesse und an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Gewährleisten heisst, die Gesamtverantwortung dafür tragen, dass die öffentliche Dienstleistung überhaupt erbracht wird und zwar in einer Weise, die dem Gesamtinteresse der Gesellschaft dient. Der Bund kann dabei den Markt in verhältnismässiger Weise steuern, d.h. soweit als dies im öffentlichen Interesse geeignet und erforderlich scheint und den Privaten zugemutet werden kann. Je nach Intensität des öffentlichen Interesses kann das bedeuten, dass (a) lediglich polizeiliche Schranken freier Geschäftstätigkeit errichtet werden, aber auch, dass (b) bestimmte Geschäftstätigkeiten als bewilligungspflichtig erklärt werden, oder dass (c) sie einer Konzession mit Leistungsauftrag unterstellt oder sogar zu einem staatlichen Monopol erklärt werden.

#### **Absatz 2**

Die Regelungskompetenz des Bundes gemäss dem bisherigen Artikel 98 Abs. 1 und 2 wird übernommen. Im systematischen Zusammenhang zu Absatz 2 wird jedoch klar, dass nicht nur polizeiliche Regeln zulässig sind und dass das Subsidiaritätsprinzip hier nicht gilt. Vorschriften sind hier nicht Eingriffe in einen als frei vorausgesetzten Markt, sondern dessen Voraussetzung: Marktelemente werden in dem Masse zugelassen, in welchem sie eine zielkonforme und gerechte Erfüllung des Bundesauftrages ermöglichen. Der Bund bestimmt daher, unter welchen Bedingungen und mit welchen Aufgaben und Grenzen die Finanzdienstleister tätig werden können. Die Branche wird nicht primär in ihrem privatwirtschaftlichen Eigeninteresse tätig, sondern als Dienstleisterin im Gesamtinteresse des Landes. Sie wird zur erfüllungsverantwortlichen Partnerin des Bundes im Service Public des Finanzmarktes. Damit wird auch die verfassungsmässige Rechtsgrundlage für Leistungsaufträge der Schweizerischen Nationalbank (gemäss Art. 99b) geschaffen.

## Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

### Absatz 3

Da damit zu rechnen ist, dass der Gesetzgeber die Zielsetzungen der Vollgeldreform nur so weit übernimmt, wie ihn die Verfassung zwingt, muss auf Verfassungsebene auch jener Mindestgehalt der Gesetzgebung umschrieben werden, der für den Paradigmenwechsel von der Aufsichts- zur Gewährleistungsverantwortung, vom Primat des Marktes zum Primat des öffentlichen Dienstes und von der privaten Geldschöpfung zum Vollgeld notwendig ist. Während die Absätze 1 und 2 dazu die Grundlagen legen, verpflichtet Absatz 3 den Gesetzgeber zu bestimmten Regulierungen, die nicht unterschritten werden dürfen.

- a. Geld soll zum alleinigen Zahlungsmittel werden. Es ist neu keine Schuld mehr und bringt keinen Zins. Die Vollgeldreform kann aber unterlaufen werden, wenn die Banken Funktionen des Zahlungsverkehrs mit kurzfristig abrufbaren Finanzanlagen erfüllen dürfen. Daher muss das Gesetz Mindestfristen für Finanzanlagen bestimmen, mit denen diese klar von Zahlungsmitteln abgegrenzt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Geldmenge funktional durch Bankkredite erweitert wird.
- b. Finanzdienstleister, welche systemrelevante Aufgaben des Finanzmarktes erfüllen, dürfen nicht Geschäfte tätigen, welche die dauerhafte Erbringung der Geld- und Kreditfunktionen gefährden können. Deshalb kann der Bund nach Absatz 2 die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Geschäftstätigkeit umschreiben. Das kann auch ein Trennbankensystem bedeuten. Absatz 3 konkretisiert nun, dass mindestens eine Beschränkung des Eigenhandels vorgesehen werden muss. Wie weit diese Beschränkung gehen muss, bleibt dem Gesetzgeber anheim gestellt. Sie muss mindestens den Zweck erfüllen, zu gewährleisten, dass der Eigenhandel der Geschäftsbanken die systemrelevanten Aufgaben nicht gefährden kann. Denkbar ist, dass Eigenhandel in einem Umfang gestattet wird, der durch eigens dafür reserviertes Eigenkapital hinreichend gesichert ist.
- c. Die Grenzen der Geschäftstätigkeit gemäss Absatz 2 können z. B. durch das Verbot bestimmter "Finanzprodukte" gesteckt werden (etwa Leerverkäufe). Absatz 3 umschreibt diese Möglichkeit umfassend dahin gehend, dass grundsätzlich alle Finanzdienstleistungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen sind. Auf diese Weise sind nicht nur Verbote, sondern auch Zulassungen unter Auflagen und Bedingungen möglich.
- d. Das Vermögensverwaltungsgeschäft ist neben dem Zahlungsverkehr und dem Kreditwesen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Heute unterstehen die Banken nicht dem Verbot von Interessenkonflikten, welche etwa beim Eigenhandel entstehen können. Es ist möglich, dass eine Bank im Vermögensanlagegeschäft eine Anlage propagiert, die sie im Eigenhandel angreift. Daher sollen alle Finanzdienstleister neu allgemeinen Treuhandpflichten unterstellt werden. Nur so können sie ihrem Dienst an der Gesamtwirtschaft gerecht werden.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

### **3. Artikel 99a**

#### **Absatz 1**

Dieser Absatz formuliert das Kernanliegen der Vollgeldreform. Wie bisher wird das Geld- und Währungswesen zur ausschliesslichen Kompetenz des Bundes erklärt. Gesetzliche Zahlungsmittel sind aber nicht mehr nur Münzen und Banknoten, sondern auch das Buchgeld. Was bisher als Giralgeld in der Form von Guthaben auf Bankkonten einem Kunden gutgeschrieben worden ist, wird neu als gesetzliches Zahlungsmittel unmittelbar durch die Schweizerische Nationalbank garantiert. Wie schon bei den Banknoten besteht auch beim Geld auf Zahlungsverkehrskonten kein obligatorischer Anspruch auf Einlösung einer Schuld der kontoführenden Geschäftsbank mehr. Diese Konten werden daher ausserhalb der Bankbilanz geführt (was gemäss der Übergangsbestimmung gesetzlich vorzusehen ist). Während bisher etwa der Lohn, der einem Bankkunden auf sein Lohnkonto überwiesen wurde, ins Vermögen der Bank gefallen ist (und durch ein Konkursprivileg teilweise geschützt werden musste), fällt er nun ausschliesslich in das Vermögen des Lohnempfängers. Dafür gibt es darauf - wie bei der Banknote - keinen Zins. Wer aus Geld einen Ertrag erwirtschaften will, muss sein Geld anlegen, d.h. investieren, etwa indem er Wertpapiere kauft oder seiner Bank oder anderen Unternehmern ein Darlehen gibt. Daraus entsteht ein klarer Unterschied zwischen Geld und Schuld: Nur Anlagen sind Schuldverhältnisse. Geld bleibt reines Zahlungsmittel.

Die Geschäftsbanken können kein Buchgeld mehr schöpfen. Jeden Kredit, den sie vergeben, müssen sie einem ihnen zustehenden Zahlungsverkehrskonto belasten. Sie sind damit allen anderen Unternehmen gleichgestellt: Darlehen sind Ausgaben, die durch ein Vermögen in Geld gedeckt sein müssen. Die Banken können damit nur jenes Kreditvolumen generieren, das sie als Geld von den Sparern zur Verfügung gestellt bekommen, selbst erwirtschaftet haben, bei anderen Banken geliehen oder allenfalls von der Schweizerischen Nationalbank als Darlehen gegen Zins zugesprochen erhalten. Sie können die Geld- und Kreditmenge der Volkswirtschaft nicht mehr über jenes Volumen hinaus erhöhen, welches die Nationalbank festgesetzt hat.

#### **Absatz 2**

Das Bundesmonopol zur Schöpfung von Zahlungsmitteln ist einerseits gegen Umgehungen zu schützen, andererseits muss die Möglichkeit bestehen, Ausnahmen zu schaffen. Die Bewilligungspflicht für alle Finanzinstrumente, welche die Funktion eines Zahlungsmittels erfüllen können, deckt beide Bedürfnisse ab. Einerseits kann so verhindert werden, dass Banken Dienstleistungen kreieren, welche als aussergesetzliche Zahlungsmittel dienen können. Andererseits können so private Geldformen, welche die volkswirtschaftlich relevante Geldmenge kaum berühren, im Einzelfall zugelassen werden (z. B. WIR-Geld, regionale Währungen, Tauschkreise oder Rabatt-Gutscheine).

Die Verfassung kann offen lassen, welche Bundesbehörde für diese Bewilligungen zuständig sein soll. Sie wird durch das Gesetz zu bestimmen sein.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

### **4. Artikel 99b**

#### **Absatz 1**

Die Schweizerische Nationalbank wird von einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Dies entspricht ihrer Aufwertung zu einer vierten Staatsgewalt, der Monetative. Die wirtschaftliche und politische Macht der Banken macht es nötig, die Unabhängigkeit des Regulators im Geldwesen und im Finanzmarkt zu stärken. Die Ausweitung des Geldbegriffs auf Buchgeld und des Aufgabenbereichs auf die Kreditpolitik und die Steuerung des Finanzmarktes erhöht die Gefahr wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit der Nationalbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn starke Interessenkonflikte zu bewältigen sind. Die Nationalbank muss daher allein auf das - gesellschaftliche, nicht nur wirtschaftliche - Gesamtinteresse des Landes verpflichtet sein und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei entscheiden können. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, den generell-abstrakten Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse so klar abzustecken, dass die Verpflichtung auf das Gesetzmässigkeitsprinzip genügt, um den Primat der Politik vor der Finanzwirtschaft durchzusetzen.

Die Wendung, wonach die Schweizerische Nationalbank in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet ist, entspricht der Garantie der Unabhängigkeit des Bundesgerichts. Wie dieses soll die Nationalbank keiner inhaltlichen Kontrolle durch politische oder Justizbehörden unterstellt sein. Sie wird einzig durch das formelle Gesetz gesteuert, also durch Erlasse der Bundesversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Vollzugsverordnungen des Bundesrates können den gesetzlichen Rahmen zwar konkretisieren, dürfen ihn aber nicht ergänzen. Die Nationalbank ist befugt, solche Verordnungen auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen und nur soweit zu beachten, als sie gesetzeskonform sind.

Dadurch wird eine klare Aufgabenteilung zwischen Politik und Fachinstanz angestrebt: Die politischen Instanzen bestimmen im demokratischen Prozess die Aufgaben und Vorgaben der Schweizerischen Nationalbank auf dauerhafte Weise (statische Komponente der Steuerung); diese ist für die Umsetzung dieser Vorschriften auf kurze Frist und im Einzelfall zuständig (dynamische Komponente der Steuerung).

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

### **Absatz 2**

Die Schweizerische Nationalbank ist die Bundesbehörde, welche die Gewährleistungsverantwortung für die Geld- und Finanzmarktregulierung trägt. Die Erfüllungsverantwortung für den Zahlungsverkehr und für das Kreditgeschäft wird vom Gesetz den Finanzdienstleistern übertragen. Das Verhältnis von Gewährleistung und Erfüllung ist auf Gesetzesstufe dauerhaft zu regeln, kann aber auch mittels flexibler Leistungsaufträge der Schweizerischen Nationalbank näher umschrieben werden.

Die Schweizerische Nationalbank kann solche Leistungsaufträge beispielsweise alle vier Jahre mit denjenigen Finanzdienstleistern vereinbaren, die sie zum Zahlungsverkehr und zur Kreditvergabe zulässt. Der Vertrag wird mit den öffentlichen und den systemrelevanten Banken einzeln, mit den übrigen durch Vermittlung der Bankiervereinigung abgeschlossen.

Der Leistungsauftrag bezweckt, dass die Grundversorgung der schweizerischen Wirtschaft mit Geld und Kredit für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen und in allen Wirtschaftslagen sichergestellt wird. Er umschreibt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Finanzdienstleistern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er grenzt die Gewährleistungsverantwortung der Nationalbank von der Erfüllungsverantwortung der Finanzdienstleister ab und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Abwicklung und Kontrolle der Geld- und Kreditversorgung der Wirtschaft. Insbesondere bestimmt er die Bedingungen, unter welchen die Finanzdienstleister Anspruch auf Darlehen der Nationalbank haben. Beispielsweise kann er den Finanzdienstleistern Auflagen machen, die eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit kleinen und mittleren Investitionskrediten zu angemessenen Bedingungen gewährleisten; zu diesem Zweck kann er die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister einer Bewilligung unterstellen (vgl. Art. 32 des Postgesetzes vom 17. 12. 2010 und Art. 3 des Postorganisationsgesetzes vom 17. 12. 2010, ferner als Beispiel § 2 des Zürcher Kantonalbankgesetzes vom 28. 9. 1997 sowie § 3 und 4 der Richtlinien des Bankrates für die Erfüllung des Leistungsauftrags vom 24. 2. 2005).

Die Schweizerische Nationalbank kann den Leistungsauftrag während seiner Laufzeit anpassen, wenn veränderte Umstände dies erfordern.

### **Absatz 3**

Während die Verfassung bewusst offen lässt, welche Kompetenzen der Schweizerischen Nationalbank bei der Finanzmarktregulierung zustehen sollen - diese müssen sich im Laufe der Zeit wesentlich ändern können - wird hier die Steuerungskompetenz im Bereich der Geldverfassung präzisiert. Hauptaufgabe der Schweizerischen Nationalbank ist die Geldmengensteuerung. Während sie diese Aufgabe heute im Wesentlichen indirekt über die Festlegung von Mindestzinsen erfüllen muss, kann sie neu die Geldmenge direkt festlegen (neu gibt es nur noch die sog. Geldmenge M: Bargeld und Buchgeld. Alle weiteren monetären Aggregate sind Schuldverhältnisse ohne Geldcharakter).

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

Da alle Kredite neu durch diese Geldmenge gedeckt werden müssen, hat die Schweizerische Nationalbank auch den Kreditbedarf der Banken zu berücksichtigen, wenn sie die Geldmenge bestimmt. Neben der Ausgabe von Geld steht ihr daher auch die Vergabe von Darlehen an die Banken zu.

Neu geschöpftes Geld wird an Bund, Kantone und steuerpflichtige natürliche Personen ausgegeben. Der Verteilschlüssel wird gesetzlich bestimmt. Dieses Geld kann so je nach dem jeweiligen Gesamtinteresse der Finanzierung von Sozialwerken, für die Infrastruktur sowie für Bildung und Gesundheit oder dem privaten Konsum dienen. Da neu geschöpftes Geld keine Schuld ist, wird dafür auch kein Zins verlangt. Geld, das von den Banken für ihre Geschäfte benötigt und von der Schweizerischen Nationalbank bezogen wird, ist hingegen nicht neu geschöpftes Geld, sondern ein Darlehen. Dieses muss aus der von der Schweizerischen Nationalbank geschöpften Vollgeldmenge ausgegeben werden. Es erhöht den Geldumlauf und ist daher in die gesamte Geldmenge einzurechnen.

### **Absatz 4**

Im Rahmen der Abgrenzung zwischen Zahlungsmitteln und Finanzanlagen gemäss Artikel 99 Absatz 3 dienen Mindestanlagefristen dazu, die Umgehung der Vollgeldreform durch Finanzanlagen zu verhindern. Die Festlegung dieser Fristen ist der Schweizerischen Nationalbank zu delegieren.

### **Absätze 5 und 6**

Die beiden Absätze sind aus dem geltenden Recht übernommen, wobei die Pflicht zur Haltung einer Goldreserve gestrichen ist, weil sie einem überwundenen Goldstandarddenken entstammt.

## **Übergangsbestimmung zu den Artikeln 99 bis 99b**

Die Ausführungsbestimmungen dienen dazu, dem Gesetzgeber Richtlinien für die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen vorzugeben. Das Vollgeld ersetzt übergangslos das bisherige Bankbuchgeld. Mit dem Stichtag der Inkraftsetzung werden alle (in der bisherigen Geldmenge M1 erfassten) Guthaben auf Girokonten zu gesetzlichem Zahlungsmittel und damit zu einer Garantie der Schweizerischen Nationalbank gegenüber den Bankkunden. Zeitgleich wandeln sich die Verpflichtungen der Banken gegenüber den Kontoinhabern zu Verpflichtungen gegenüber der Nationalbank. Die Buchgeldkonten werden zu Treuhandkonten, welche die Banken ausserhalb ihrer Bilanz führen. Gegenüber der Nationalbank saldieren die Banken ihre Buchgeldkonten, da die Nationalbank nur die Gesamtgeldmenge zu steuern hat und der Datenschutz der Kunden zu wahren bleibt. Die Buchgeldkonten sind Vollgeld der Kunden und fallen bei einem Konkurs der kontenführenden Bank nicht in deren Konkursmasse.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

Mit dem Wandel der Sichtguthaben in Vollgeld werden die Banken zwar von ihrer Schuld gegenüber den Kontoinhabern befreit, da sie aber in gleichem Umfang zu Schuldnern von Darlehen der Schweizerischen Nationalbank werden, ändert sich für die Banken bloss die Person des Gläubigers. Das hat freilich erhebliche Folgen: Die Schweizerische Nationalbank kann neu die Kreditmenge nach Kriterien des öffentlichen Interesses steuern und je nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Darlehen zurückrufen oder durch neues Vollgeld ersetzen.

Anlagen und Kredite, die vor dem Stichtag begründet worden sind, aber erst nachher zur Rückzahlung fällig werden, müssen von der Bank als Vollgeld zugunsten des Kunden verbucht werden. Das ist nur in dem Umfang möglich, in welchem die Bank von anderer Seite Vollgeld als Kredit erhält oder die Schweizerische Nationalbank der Bank das erforderliche Vollgeld als Darlehen zur Verfügung stellt. Dadurch kann eine Kredit- oder Geldknappheit entstehen. Umgekehrt kann der Wechsel zum Vollgeld gewisse Anleger motivieren, ihre Guthaben durch vorzeitigen Rückruf von Anlagen in sicheres Vollgeld umzuwandeln. Während einer Übergangsperiode von einigen Jahren, in welcher altrechtliche Anlagen und Kredite sukzessive aufgelöst werden, können sich daher Geldmengenschwankungen ergeben, welche besondere Steuerungsvorkehren der Nationalbank erforderlich machen. Diese hat die Kompetenz dazu zwar bereits gemäss Artikel 99b Absatz 3, doch rechtfertigt die besondere Situation nach dem Systemwechsel den Auftrag, dafür zu sorgen, dass weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht.

## **Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 , 5430 Wettingen , Telefon 079 773 34 50 , PC-Konto: 60-528878-0  
[info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [vollgeldreform@gmail.com](mailto:vollgeldreform@gmail.com) , [www.monetative.ch](http://www.monetative.ch)

# **Anhänge**

## **Anhang 1:**

### **Alter Wortlaut der Bundesverfassung**

#### **Art. 98 Banken und Versicherungen**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

<sup>3</sup> Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

#### **Art. 99 Geld- und Währungspolitik**

<sup>1</sup> Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

<sup>4</sup> Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

## **Anhang 2: Neuer Artikel 98 BV**

(nicht gestrichener Teil aus der alten BV)

### **Artikel 98 Versicherungswesen**

Der Bund erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

*(Rest gestrichen)*